**Marktgemeinde Tamsweg**
**A-5580 Tamsweg, Marktplatz 1**
www.tamsweg.at| gemeinde@tamsweg.at
+43(0)6474 7711-0 | +43(0)6474 7711-41

**Amtsleitung**
Mag. Gunda Steinwender
+43 6474 7711-13
g.steinwender@tamsweg.at

D/21935/2024

Tamsweg, am 17.09.2024

# FRIEDHOFSORDNUNG

## Verordnung betreffend Benützung von Friedhöfen

Gemäß § 44 Abs 1 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 idgF. wird von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Tamsweg in ihrer Sitzung vom 16.09.2024 Nachstehendes verordnet:

### I.Allgemeine Bestimmungen

**1.** Der Friedhof ist im Eigentum der röm. kath. Pfarrkirche St. Jakob in Tamsweg betreffend die Grundstücke Nr. 124/1 und 233/2, beide KG Tamsweg, und der Marktgemeinde Tamsweg betreffend die Grundstücke Nr. 233/1 und 233/5, beide KG Tamsweg.
**2.** Sämtliche Grab- und Beisetzungsstellen, an denen Nutzungsrechte erworben werden, verbleiben im Eigentum der röm. kath. Pfarrkirche St. Jakob in Tamsweg bzw. der Marktgemeinde Tamsweg.
**3.** Die Vergabe der Gräber sowie die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs obliegen der Marktgemeinde Tamsweg, in der Folge als Friedhofsverwaltung bezeichnet. Die Beaufsichtigung und Verwaltung der Aufbahrungshalle ist Sache des damit betrauten Bestattungsunternehmens.
**4.** Die Errichtung von Grabmalen und Grabanlagen oder deren Veränderung ist nur mit Genehmigung der Marktgemeinde gestattet.
**5.** Der Friedhof dient grundsätzlich der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tod im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Tamsweg ihren Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hatten oder hier tot aufgefunden werden. Die Bestattung anderer Personen kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag genehmigen. Im Bereich des Naturfriedhofes ist eine Urnenbestattung von allen Personen, unabhängig von ihrem Wohnsitz, zulässig.
Es ist auch die Beerdigung von Verstorbenen, die nicht der katholischen oder evangelischen Kirche angehört haben, gestattet.
**6.** Die Bestattung einer Leiche ist nur nach Vorlage eines Totenbeschaubefundes möglich.

**7.** Im nordwestlichen Bereich des Gst. Nr. 233/2, KG Tamsweg, hat die Marktgemeinde Tamsweg ein Sternenkindergrab (Gemeinschaftsgrab für alle Kinder, die vor, während oder kurz nach der Geburt verstorben sind) errichtet, das von der Marktgemeinde erhalten und gepflegt wird.
**8.**Im nordwestlichen Bereich des Gst. Nr. 233/1, KG Tamsweg, befindet sich ein Naturfriedhof. Dieser Bereich bleibt naturbelassen und ist hier eine Grabgestaltung nicht möglich.

## II. Ordnungsvorschriften

**1.**Der Friedhof ist die letzte Ruhestätte der Verstorbenen. Die Besuchenden haben sich der Würde des Ortes entsprechend pietätvoll zu benehmen. Die Grabnutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Grabstelle sorgsam zu pflegen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
**2.**Verboten ist innerhalb des Friedhofes:
**a)** jede Verunreinigung oder Beschädigung der Anlagen
**b)** das Mitbringen von Tieren
**c)** jedes Lärmen
**d)** das Mitnehmen oder Benützen von Fahrrädern und aller sonstigen Fahrzeuge (ausgenommen jene der Friedhofsverwaltung, der Leichenbestattung sowie Rollstühle udgl., Kinderwägen und Transportgeräte der Totengräber, Steinmetze und Gärtner)
**e)** jegliche Art von Sport und Spiel
**f)** das Verteilen von Drucksorten (ausgenommen Sterbebilder)
**g)** das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste
**h)** das Ablagern von Abraum (Kränzen, verwelkten Blumen, abgebrannten Lichthülsen, etc.) außerhalb der hierfür bestimmten Plätze
**i)** das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne die vorherige Anmeldung und Genehmigung der Friedhofsverwaltung
**j)** das Rauchen
**k)** das Verrichten der Notdurft
**3.** Für Schäden an Wegen und Anlagen haben die Verursacher aufzukommen.
**4.** Bei allen Arbeiten ist auf die Sonn- und Feiertagsruhe und eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten bzw. Gottesdienste Rücksicht zu nehmen.
**5.** Beschwerden in Friedhofsangelegenheiten sind schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu richten.

## III.Vorsorge für die Bestattung

Für die Bestattung der Leiche einschließlich den erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen haben grundsätzlich die gegenüber den Verstorbenen unterhaltspflichtigen Angehörigen Sorge zu tragen.

## IV.Bestattungsvorschriften

**1.** Im Hinblick auf die Aufbahrung und Beerdigung sind die einschlägigen sanitätspolizeilichen Bestimmungen zu beachten.
**2.** Kränze und Gebinde sind in angemessener Zeit nach dem Begräbnis aus dem Friedhof auf eigene Kosten zu entfernen. Sollte dem auch nach Aufforderung und innerhalb einer gesetzten Frist nicht

entsprochen werden, wird dies durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten angeordnet.
**3.** Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes bei der Erdbestattung beträgt zwanzig Jahre. Eine Neuvergabe eines bestehenden Grabes ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich.
**4.** Die Entnahme einer Urne im anonymen Urnenfeld ist nicht möglich.

## V.Ausheben von Gräbern

**1.** Das Ausheben und Verschließen eines Grabes darf nur von einem hierzu befugten Fachpersonal nach Freigabe durch die Friedhofsverwaltung erfolgen.
**2.** Vor dem Ausheben des Grabes müssen die Angehörigen den Grabstein, etwaige Grabumrandungen oder ähnliches von der Grabstelle selbst entfernen oder eine hierzu befugte Fachfirma damit beauftragen. Diese dürfen jedoch nicht auf dem Friedhof zwischengelagert werden, sondern müssen bis zur Wiederaufstellung vom Friedhofsgelände entfernt werden.
Sofern die Angehörigen den Grabstein oder eine allfällige Grabumrandung nicht rechtzeitig entfernen, wird eine befugte Firma von der Marktgemeinde dafür beauftragt. Diese ausführende Fachfirma haftet nicht für allfällige Schäden, die im Zusammenhang mit der Entfernung des Grabsteines oder der Grabumrandung auf dieser entstehen und wird die Leistung für die Entfernung desselben dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
**3.** Bei der Erstbelegung der Gräber ist ein Tiefengrab herzustellen.
**4.** Urnen können im Urnenfeld, Urnenerdgrab, im anonymen Urnenfeld, in der Urnenmauer oder im Naturfriedhof und in bestehenden Erdgräbern beigesetzt werden. Die Grabarbeiten dürfen nur von Totengräbern vorgenommen werden.
**5.** Die Urnen müssen biologisch abbaubar sein.
**6.** Bezüglich der Festlegung der Begräbniszeit und Ausheben der Grabstelle haben die Hinterbliebenen das Einvernehmen mit der Fachfirma bezüglich Grabaushebung herzustellen.
**7.** Särge müssen mindestens mit 100cm Erde bedeckt sein.
**8.** Urnen müssen mindestens mit 30cm Erde bedeckt sein.

## VI.Aufbahrung in der Leichenhalle

**1.** Die Verstorbenen werden grundsätzlich in der Leichenhalle aufgebahrt.
Eine Aufbahrung außerhalb der Leichenhalle des Friedhofs der Marktgemeinde Tamsweg ist gemäß § 18 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 idgF. nur mit Zustimmung des Totenbeschauers zulässig, sofern keine sanitätspolizeilichen Bedenken gegen eine solche Aufbahrung bestehen.
**2.** Die Aufbahrung in der Leichenhalle hat in Särgen oder Urnen zu erfolgen.

## VII.Art der Grabstätten

- **a)** Einzelgräber: für maximal zwei Belegungen (Erdbestattung) innerhalb der Ruhefrist
- **b)** Familiengräber: für vier Belegungen (Erdbestattung) innerhalb der Ruhefrist
- **c)** Kindergräber: für maximal zwei Belegungen innerhalb der Ruhefrist
- **d)** Urnenfeldgräber klein: für maximal 4 Urnen

**e)** Urnenfeldgräber groß: ab 5 Urnen
**f)** Urnenerdgräber 60cm x 80cm: für maximal 4 Urnen
**g)** Urnenmauer
**h)** Anonymes Urnenfeld
**i)** Urne im Naturfriedhof: maximal 2 Urnen

## VIII.Grabgestaltung

### 1.Allgemeine Bestimmungen

**a)** Alle Grabstellen haben den Vorgaben dieser Friedhofsordnung zu entsprechen.
**b)** Die Gestaltung der Grabstelle ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Würde des Friedhofes muss in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
**c)** Die Aufstellung eines Grabmales darf nur nach Erlaubnis der Friedhofverwaltung geschehen. Der Friedhofverwaltung ist eine Skizze mit den genauen Maßen und Angaben des Materials, der Bearbeitungsweise, der Schrift usw. vorzulegen. Diese Vorlage kann entfallen, wenn die beabsichtigte Herstellung durch Bilder oder Hinweis auf im Friedhof bereits bestehende Grabmäler gleichwertig nachgewiesen sind.
**d)** Nicht genehmigte Grabdenkmäler müssen die Grabnutzungsberechtigten auf ihre Kosten entfernen.
**e)** Alle Grabstätten müssen sobald als möglich, spätestens drei Jahre nach der Beerdigung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes fertig hergerichtet werden.
**f)** Die Bepflanzung von Grabstellen darf nur innerhalb der Bepflanzungsfläche erfolgen und seitlich nicht aus der Bepflanzungsfläche ragen. Sie darf keinesfalls Flächen außerhalb der Grabstelle beeinträchtigen. Auf der Bepflanzungsfläche dürfen weder Bäume noch Sträucher gesetzt werden. Davon ausgenommen sind kleinwüchsige Gehölze, welche eine maximale Höhe von 70 cm nicht überschreiten.
**g)** Sämtlicher Bewuchs (Gras, Unkraut) rund um die Grabstelle ist von den Nutzungsberechtigten zu entfernen bzw. zu mähen.
**h)** Das Bestreuen der Flächen um die Grabstätte mit Kies (Schotter) durch den Nutzungsberechtigten ist verboten. Ebenso ist das Aushaken des Erdreichs um die Grabeinfassung sowie das Begießen mit Unkrautvertilgungsmitteln untersagt.
**i)** Für allfällige Beschädigungen von Steinplatten udgl., die die Nutzungsberechtigten rund um das Grab anbringen, wird bei Grabungen bei einem benachbarten Grab keine Haftung von der Marktgemeinde Tamsweg oder der Fachfirma, die das Grab aushebt, übernommen.
**j)** Im Naturfriedhof ist das Aufstellen von Laternen, Vasen und anderen Grabutensilien nicht gestattet, ausgenommen davon ist das Aufstellen von Grabkerzen im Bereich des Natursteins, auf dem die Namen der Verstorbenen angebracht sind.
**k)** Bei einer Urnenbeisetzung in der Urnenmauer haben die Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten vor der Urne ein Gitter oder eine Steinplatte zu befestigen.
**l)** Für die ordnungsgemäße Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätte sind bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes die Nutzungsberechtigten verantwortlich.
**m)** Die Nutzungsberechtigten eines Grabes haben den Müll von ihrem Grab (verwelkte Blumen und Kränze, ausgebrannte Lichthülsen, Gläser, etc.) ordnungsgemäß zu entsorgen.

## 2.Ausgestaltung der Grabstätte

**a)** Für jede Form der Grabeinfassungen sind nachstehende Maße exakt einzuhalten:

*) Einfachgrab: Breite 90cm, Länge 140cm
*) Doppelgrab: Breite: 140 cm, Länge 140cm
*) Kindergrab: Breite: 60cm, Länge 80cm
*) Urnenfeldgrab groß: Breite: 139cm, Länge: 139cm
*) Urnenfeldgrab klein: Breite: 99cm, Länge: 99cm
*) Urnenerdgrab: Breite: 60cm, Länge: 80cm

**b)** Ein Nachsitzen des Erdreiches im Zuge der Gestaltung der Grabstätte fällt in den alleinigen Verantwortungsbereich der jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstelle und kann hierfür die Marktgemeinde als Friedhofsverwaltung nicht zur Verantwortung gezogen werden.

**c)** Für Grabsteine, -kreuze und Inschrifttafeln bei Urnengräbern dürfen nachstehende Maße nicht überschritten werden:

*) kleines Urnenfeldgrab und Urnenerdgrab: Breite: 60cm, Länge bzw. Höhe: 60cm
*) großes Urnenfeldgrab: Breite: 100cm, Länge bzw. Höhe 100cm

**d)** Zwischen den Gräbern ist ein Abstand von 60cm einzuhalten.

**e)** Die jeweils linke Begrenzung eines Urnenfeldes gehört zum Urnengrab und kann von den Nutzungsberechtigten in Absprache mit den benachbarten Nutzungsberechtigten selbst gestaltet werden. Es sind ortübliche Materialien (z.B. Natursteine) zu verwenden.

**f)** Grabsteine bei Erdgräbern sollen die Höhe von 1,40m und die Grabkreuze (aus Eisen, Bronze oder Holz) sollen die Höhe von 1,80m nicht überschreiten.

**g)** Das Grabmal muss sich in Form und Material in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.

**h)** Gesamtausmaß (Naturmaß) der Grabstätte:

*) Einzelgrab: Breite: 150cm, Länge: 300cm

*) Doppelgrab: Breite: 190cm, Länge: 300cm

*) jede Form des Urnengrabes: Breite: 40cm, Länge: 40cm

*) Im Bereich des „alten Friedhofteiles“ auf Grundstück Nr. 124/1, KG Tamsweg, hat sich das Gesamtmaß der Einzel- bzw. Doppelgräber nach den Vorgaben der Marktgemeinde Tamsweg und nach den bestehenden Platzverhältnissen zu richten.

## IX. Standsicherheit von Grabmälern

1. Sämtliche Grabkreuze, Gedenksteine und sonstige Grabausgestaltungen müssen dauerhaft verkehrssicher aufgestellt sein.
2. Die Verkehrssicherheit der Grabausstattung muss auf Dauer gewährleistet sein und ist im Zweifel über Aufforderung der Friedhofsverwaltung von der benutzungsberechtigten Person schriftlich nachzuweisen.
3. Sämtliche Arbeiten, die die Verkehrssicherheit betreffen, dürfen nur von einem hierzu befugten Unternehmen ausgeführt werden. Dieses hat den Stand der Technik zwingend einzuhalten. Auf Verlangen ist der Friedhofsverwaltung eine schriftliche Ausführungsbestätigung vorzulegen.

## X. Nutzungsrecht

**1.** Das Recht zur Benutzung einer Grabstelle ist ein öffentliches Recht. Es wird durch Verwaltungsakt begründet. Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
**2.** Die Übertragung eines Grabnutzungsrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Friedhofverwaltung nicht zulässig.
**3.** Die Nutzungsdauer für Gräber beträgt 10 Jahre und kann jeweils auf weitere zehn Jahre erneuert werden.
**4.** Vom Zeitpunkt der Bestattung in einer Grabstelle – ausgenommen in einer Aschengrabstelle – muss der lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benutzungsrechtes hiefür nicht aus, ist das Benutzungsrecht durch Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr zu verlängern (§ 29 Abs 4 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz).
**5.** Bei Ablauf des Nutzungsrechtes haben die Berechtigten die Pflicht, um eine Verlängerung derselben schriftlich anzusuchen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, an die Fälligkeit zu erinnern. Wird innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Vorschreibung diese nicht entrichtet, erlischt jeder Anspruch auf die Grabstätte.
**6.** Der Friedhofsverwaltung steht das Recht zu, das Nutzungsrecht in begründeten Fällen nicht zu verlängern. Die Friedhofsverwaltung kann insbesondere das Nutzungsrecht entziehen, wenn:

- **a)** Die Pflege der Grabstätte vernachlässigt wird
- **b)** Die Grabstätte nicht entsprechend den Vorschriften der Friedhofverwaltung angelegt ist. In diesem Fall sind die Nutzungsberechtigten zunächst aufzufordern, den Mangel innerhalb angemessener Frist - in der Regel zwei Monate – zu beheben. Nach erfolgter Aufforderung steht der Friedhofsverwaltung das Recht zu, das Nutzungsrecht an der Grabstätte für erloschen zu erklären und das Grabmal zu entfernen. Die bisherigen Nutzungsberechtigten haben die Friedhofsverwaltung hierfür vollkommen schad- und klaglos zu halten.

**7.** Sollte der Friedhof aus zwingenden Gründen ganz oder zum Teil der Benützung entzogen werden, hat die Friedhofsverwaltung das Recht, alle davon betroffenen Nutzungsrechte entschädigungslos für erloschen zu erklären.

## XI. Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.000,-- geahndet.

## XII. Grabgebühren

1. Die Gebühren für die Benützung der Friedhöfe und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen richten sich nach dem aktuellen Gebührenbeschluss der Marktgemeinde Tamsweg, welcher auf der Homepage der Marktgemeinde Tamsweg unter www.tamsweg.at/Buergerservice/Gebuehren_Abgaben_Tarife ersichtlich ist.
2. Im Fall eines vorzeitigen Verzichts auf das Recht zur Benutzung einer Grabstelle wird die für die restliche Dauer des Benutzungsrechtes entfallende Gebühr rückerstattet, wenn die gesetzliche Mindestruhefrist von 10 Jahren, ausgenommen in einer Aschengrabstelle, bereits abgelaufen ist.

## XIII. Haftung

**a)** Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmales und des zur Grabstätte gehörenden Zubehörs entstehen. Sie haben die Friedhofsverwaltung für alle Ersatzansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

**b)** Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Beschädigungen, Zerstörungen, Verlust oder Diebstahl der im Friedhof von wem auch immer eingebrachten Gegenstände.

## XIV. Inkrafttreten

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 16.09.2024 diese Verordnung beschlossen. Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.10.2021 außer Kraft.

Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften erworbenen Nutzungsrechte, einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen, bleiben aufrecht. Für sie gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung die neuen Bestimmungen.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:
Wolfgang Pfeifenberger

MARKTGEMEINDE TAMSWEG
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde von Wolfgang Pfeifenberger elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum 23.09.2024
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.tamsweg.at/amtssignatur